
**Hinweise für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
zum Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2013
- sofern Ihre Versorgungsbezüge dem Lohnsteuerabzug unterliegen.**

Einführung der ELStAM Mit der Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** wird die bisherige Lohnsteuerkarte in Papierform ab dem 01.01.2013 durch ein elektronisches Verfahren abgelöst. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Faktor bei Steuerklasse IV, Frei- oder Hinzurechnungsbeträge, Zahl der Kinderfreibeträge oder Religionszugehörigkeit) wurden bereits in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert und werden künftig den Arbeitgebern elektronisch für das Lohnsteuerabzugsverfahren bereitgestellt. Ihre aktuellen ELStAM stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Zuständigkeit der Gemeinden bzw. des Wohnsitzfinanzamtes Die Gemeinden (Stadt- und Bürgerbüros bzw. -ämter) bleiben weiterhin für die melderechtlichen Daten (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) zuständig und übermitteln diese unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung. Änderungen der übrigen ELStAM (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Frei- oder Hinzurechnungsbeträgen) beantragen Sie bitte bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

Zeitraum der Einführung Den Arbeitgebern wird von Seiten des Gesetzgebers ein Zeitraum für die Umstellung auf das neue Verfahren eingeräumt (Kalenderjahr 2013). Die Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin beabsichtigt, die ELStAM im Monat **September 2013** abzurufen. Für den Lohnsteuerabzug von Ihren Versorgungsbezügen werden ab diesem Zeitpunkt die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten zugrunde gelegt und auf dem Versorgungsnachweis ausgewiesen.

Bis zum erstmaligen Abruf behalten die Lohnsteuerabzugsmerkmale lt. der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der von Ihrem Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigungen 2011/2012 weiterhin ihre Gültigkeit. Ihre bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmale wurden für das Jahr 2013 übernommen und werden bis zum erstmaligen elektronischen Abruf der ELStAM unverändert berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:

Frei- und Hinzurechnungsbeträge verlieren mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ihre Gültigkeit, sofern sie von Ihnen nicht **für das Jahr 2013 neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragt** worden sind.

Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Auch Kinderfreibeträge für minderjährige Kinder müssen nicht neu beantragt werden, da diese (anders als bei volljährigen Kindern) automatisch berücksichtigt werden.

Berichtigung der ELStAM	Stellt die Finanzverwaltung ELStAM bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. aus Ihrem ersten Versorgungsnachweises nach Berücksichtigung der ELStAM), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie beim Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung der ELStAM beantragen. In diesem Fall stellt Ihnen das Finanzamt eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, wenn falsche ELStAM gespeichert sind. Mit Ausstellung dieser Bescheinigung wird für die Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin so lange eine Sperrung des Abrufs Ihrer ELStAM gespeichert, bis die Daten berichtigt sind; die Bescheinigung geht den abgerufenen ELStAM vor. In diesem Fall hat die Pensionsstelle mit Ihrer schriftlichen Zustimmung bis zur Klärung, welche Lohnsteuerabzugsmerkmale zutreffend sind, die Möglichkeit, die Versorgungsbezügeabrechnungen bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten nach den bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmalen vorzunehmen. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall unverzüglich mit Ihrer für Ihren Versorgungsanspruch zuständigen Sachbearbeitung (ersichtlich aus Ihrem letzten Versorgungsnachweis) in Verbindung. Spätestens nach Ablauf der 6 Monate hat die Pensionsstelle jedoch die dann (erstmalig korrekt) abgerufenen ELStAM anzuwenden.
Abrufberechtigungen und Abrufsperrn	Im neuen Verfahren ist die Pensionsstelle im Landesverwaltungsamt Berlin als Ihr lohnsteuerlicher Arbeitgeber zum Abruf der ELStAM berechtigt; Ihre ausdrückliche Zustimmung ist nicht erforderlich. Sie können jedoch einzelne oder alle Arbeitgeber für den Abruf sperren. Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei Erteilung einer Abrufsperrre für Ihre Versorgungsbezügezahlungen die Lohnsteuerklasse VI zugrunde zu legen ist.
ELStAM- Regelungen nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland	Die vorstehenden Regelungen gelten nur für unbeschränkt steuerpflichtige Personen, d. h. nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland. Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland sind davon nicht betroffen. In diesen Fällen stellt das für die Pensionsstelle im Landesverwaltungsamt Berlin zuständige Betriebsstättenfinanzamt (Finanzamt Berlin-Wilmersdorf) - wie bisher – auf Antrag eine Bescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren erhalten Sie im Internet unter www.elster.de .

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesverwaltungsamt Berlin

